

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Weinhöppel GmbH (AGB 02/02)

I. Allgemeines

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Weinhöppel GmbH – im folgenden Weinhöppel genannt – erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware und der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufs-Bedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Ergänzend gelten für Software die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software Leistungen.

3. Für Reparaturaufträge gilt: Der Kunde ermächtigt uns, Unteraufträge zu vergeben und bei Kraftfahrzeugschäden Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart ist, sind unsere Angebote und Vorschläge für Lieferung, Reparatur-, Installations- und Einbauarbeiten etc. freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch uns, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und den Liefer- und Leistungsumfang allein maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenabreden, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern von Weinhöppel sowie Änderungen bestätigter Aufträge und Änderungen an Liefergegenständen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Angeboten und Angebotsunterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind.

3. Änderungen der Konstruktion und/oder der Ausführung, die vom Hersteller vor Auslieferung einer Ware aus produktionstechnischen Gründen vorgenommen werden, bleiben vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

4. Bei Reparaturaufträgen unterzeichnet der Kunde bei Auftragserteilung einen Auftragschein, der die zu erbringende Leistung und - soweit möglich – den Fertigstellungszeitpunkt angeben soll. Die Durchführung vorher nicht vereinbarter Arbeiten bedarf der Zustimmung des Kunden. Diese ist bei notwendigen Zusatzarbeiten, durch die sich die Gesamtkosten um nicht mehr als 20 % erhöhen, entbehrlich, wenn der Kunde nicht kurzfristig erreichbar ist.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise für Lieferungen gelten stets ab Herstellerwerk bzw. ab Lager von Weinhöppel zuzüglich der Kosten für Verpackung, Fracht, Installationsarbeiten und Installationsmaterial, die Schulung des Bedienungspersonals sowie sonstige Spesen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

2. Wünscht der Kunde bei Reparaturaufträgen eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvorschlags. Hierin sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Weinhöppel ist an diesen Kostenvorschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Der Rücktritt ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Änderungsmittlung schriftlich gegenüber Weinhöppel zu erklären.

4. Gehört der Kunde dem in § 310 Abs. 1 BGB aufgeführten Personenkreis an, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen oder/und die Preiserhöhung auf einer Erhöhung der Mehrwertsteuer beruht.

5. Bei Reparaturaufträgen hat eine Beanstandung der Rechnung seitens des Kunden schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

6. Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen sind sofort ohne jeden Rechnungsabzug zu zahlen, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen bestehen. Skontoziehungen aufgrund getroffener Vereinbarungen gelten nur für den Fall, dass sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.

7. Zahlungen durch Wechsel oder Scheck bedürfen unserer Zustimmung und gelten auch dann nur zahlungshalber. Diskont-, Wechsel- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden, wir sind berechtigt, eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 % Wechselsumme zu berechnen.

8. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenprüchen des Kunden ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

9. Wir sind berechtigt, wenn in § 310 Abs. 1 BGB genannten Personenkreis

Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % über Basiszinssatz zu fordern.

IV. Lieferung und Fertigstellung

1. Liefer- bzw. Fertigstellungstermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der technischen Ausführung. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Kunden zu stellenden Unterlagen, abzugebenden Erklärungen sowie bei Nichterfüllung etwaiger anderer Pflichten des Kunden verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt für Installationsfristen entsprechend. Eine Installationsfrist beginnt frühestens zu laufen, wenn vom Kunden zu stellende bzw. zu installierende Geräte und/oder Einrichtungen mangelfrei vorhanden sind und die vereinbarungsgemäß vom Kunden zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen vorliegen.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Weinhöppel die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Weinhöppel oder deren Unterlieferanten eintreten – hat Weinhöppel auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Weinhöppel, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird Weinhöppel von ihren entsprechenden Verpflichtungen frei, so können daraus Schadensersatzansprüche weder wegen Verzugs noch wegen unterbliebener Leistung hergeleitet werden.

3. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag kann im übrigen nur erfolgen, wenn die in der Auftragsbestätigung von Weinhöppel genannte oder die entsprechend verlängerte Liefer- bzw. Installationsfrist überschritten, Weinhöppel mehr als 4 Wochen in Verzug und eine hiernach gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Steht dem Kunden danach ein gesetzlich vorgesehener Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bzw. Verzug zu, so ist dieser dahingehend beschränkt, dass ihm für jede Woche, die sich Weinhöppel in Verzug befindet, 0,5 %, höchstens jedoch aber insgesamt 5 % des für die rückständige Leistung vereinbarten Nettopreises zusteht. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von Weinhöppel.

4. Geraten wir bei Reparaturaufträgen in Verzug, hat der Kunde, soweit wir nicht andere gleichwertige Maßnahmen treffen, Anspruch auf ein den Einsatzzweck des Reparaturgegenstandes erfüllendes Ersatzgerät. Der Kunde ist bei Fertigstellung der Reparatur zur sofortigen Rückgabe des Ersatzgerätes verpflichtet, ein Zurückbehaltungsrecht hieran ist ausgeschlossen.

5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist Weinhöppel berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Sobald Weinhöppel zum Rücktritt berechtigt ist, kann vom Kunden Erstattung der entstehenden Lagerkosten, mindestens 0,5 % des für den betroffenen Liefergegenstand vereinbarten Nettopreises für jeden Monat verlangt werden. Weinhöppel ist ferner berechtigt, nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist anstelle des Rücktritts über den Liefergegenstand anderweitig zu

verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Ferner ist Weinhöppel berechtigt, anstelle des Rücktritts Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt Weinhöppel Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsentgelts. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Weinhöppel einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

6. Kommt der Kunde mit der Abnahme einer Reparaturaufleistung in Verzug, kann Weinhöppel unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche als Standgeld für jeden angefangenen Tag eine angemessene Aufbewahrungsgebühr berechnen oder den Reparaturgegenstand anderweitig auf Kosten des Kunden zu üblichen Bedingungen einlagern.

V. Versand und Gefahrübergang

1. Versandweg und –mittel sind mangels besonderer Vereinbarung der Wahl von Weinhöppel überlassen. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Betrieb oder das Herstellerwerk verlässt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

2. Weinhöppel ist berechtigt, aber ohne schriftliche Anweisung nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Kunden zu versichern. Im Schadensfall tritt Weinhöppel die Ansprüche aus der Versicherung Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung einschließlich der Versicherungsprämie an den Kunden ab.

3. Teillieferungen sind zulässig

VI. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr dafür, dass die von uns gelieferten bzw. hergestellten Gegenstände frei von Sachmängeln sind, ferner dass die gelieferten bzw. hergestellten Gegenstände die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Eine Bezugnahme auf technische Normen beinhaltet die nähere Warenbeschreibung und begründet keine Beschaffenheitsvereinbarung, es sei denn, diese wird ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt.

2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Anlieferung bzw. der Abnahme und beträgt grundsätzlich ein Jahr. Hat der Hersteller eines Liefergegenstandes längere Gewährleistungsfristen zugesagt, so geben wir längere Gewährleistungsfristen an den Kunden weiter.

3. Für Austauschzeugnisse beträgt die Gewährleistungsfrist grundsätzlich 6 Monate. Dies gilt bei Kraftfahrzeugteilen jedoch höchstens bis zu einer Fahrleistung des Fahrzeugs von 10.000 km oder bei stationär betriebenen Aggregaten bis zu einer Betriebsdauer von 800 Stunden, wenn der Kunde zu dem in § 310 Abs. 1 BGB genannten Personenkreis gehört.

4. Zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte hat der Kunde Beanstandungen wegen offensichtlicher, bei dem in § 310 Abs. 1 BGB genannten Personenkreis auch erkennbarer Mängel, weiterhin Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferungen ohne schriftliches Zögern, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen.

5. Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist Weinhöppel nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Erfüllungsort für den Gewährleistungsanspruch ist unser Firmensitz. Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten in einem vom Erfüllungsort abweichenden Ort vorgenommen werden, kann Weinhöppel diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von Weinhöppel zu bezahlen sind.

6. Bei der Gewährleistung von Reparaturaufträgen hat die Nachbesserung in unserer Werkstatt zu erfolgen. Lohn- und Materialkosten der Mängelbeseitigung gehen zu unseren Lasten, etwaige weitere Kosten hat der Kunde zu tragen. Der Kunde kann ausnahmsweise einen vom Hersteller des Reparaturgegenstandes als Reparaturfachwerkstatt anerkannten Dritten mit der Mängelbeseitigung beauftragen, sofern ihm die Mängelbeseitigung in unserer Werkstatt wegen eines zwingenden Notfalls oder deswegen objektiv unmöglich ist, weil sich der Reparaturgegenstand bei Feststellung des Mangels an einem entfernt gelegenen Ort befindet. Vor der Einschaltung eines Dritten hat uns der Kunde unverzüglich unter Angabe von Name und Anschrift des Dritten zu unterrichten. Ferner hat der Kunde den Dritten ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um die Durchführung einer unserer Gewährleistung unterliegenden Mängelbeseitigung handelt, die kostengünstig vorzunehmen ist, und dass ausgebautе Teile für eine angemessene Zeit zu unserer Verfügung zu halten sind. Diese Bedingungen müssen in dem vom Dritten auszustellenden Auftragschein ausdrücklich angeführt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so hat der Kunde Anspruch auf Erstattung der angemessenen Lohn- und Materialkosten für die Mängelbeseitigung durch den Dritten. Wünscht der Kunde eine behelfsmäßige Instandsetzung, so haben wir nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Behelfsmäßigkeit, ansonsten ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

7. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

8. Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nicht zu, wenn Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder wenn der Kunde die Wartungs- und Behandlungsvorschriften bezüglich des Liefergegenstandes missachtet, es sei denn, dass der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, widerlegt.

9. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Lieferungen oder Leistungen, deren Mängel dem Kunden bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren oder die er trotz offenkundiger Mangelhaftigkeit ungerügt abgenommen hat. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt uns der Kunde alle Aufwendungen, die uns durch diese entstanden sind.

10. Die Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht übertragbar.

11. Die vorstehenden Absätze enthalten eine abschließende Regelung der Gewährleistung und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen.

VII. Haftung

1. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – soweit es sich nicht um Hauptleistungspflichten handelt – und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Weinhöppel als auch gegen deren gesetzlicher Vertreter sowie deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgelhilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Wird der Kunde durch eine fahrlässige Pflichtverletzung von Weinhöppel, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgelhilfen an Leben, Körper oder Gesundheit verletzt, gilt die Haftungseinschränkung nicht.

3. Unberührt bleiben eine Haftung von Weinhöppel nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

VIII. Systemsoftware

Die Nutzung jedweder dem Kunden im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand überlassenen Systemsoftware richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der Ersteller und Verteiler dieser Software. Diese Bedingungen werden dem Kunden auf Verlangen übersandt bzw. ausgehändigt.

IX. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

1. Bis zur vollständigen Zahlung, auch solcher Forderungen, die wir im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen nachträglich erworben haben, behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand sowie bei Reparaturen an eingebauten Zubehör- oder Ersatzteilen sowie Tauschaggregaten vor.

2. Gegenüber den in § 310 Abs. 1 BGB genannten Personen wird dieser Eigentumsvorbehalt dahingehend erweitert, dass die Liefergegenstände Eigentum von Weinhöppel bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die Weinhöppel gleich aus welchen Rechtsgründen gegen den Kunden zustehen, bleiben. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

3. Bei- und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände (Vorbehaltsware) erfolgen für Weinhöppel als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Weinhöppel zu verpflichten. Bei der Verarbeitung, Verbindung und

Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht Weinhöppel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum von Weinhöppel durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde an Weinhöppel bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des von Weinhöppel ausgewiesenen Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verleiht sie unentgeltlich für Weinhöppel. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Klausel.

4. Der Kunde hat für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der im Eigentum oder Miteigentum von Weinhöppel stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden zu versichern. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auf Weinhöppel übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

5. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an Weinhöppel abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von Weinhöppel gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des von Weinhöppel ausgewiesenen Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen Weinhöppel Miteigentumsanteile gemäß dieser Klausel hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. In diesem Fall wird durch Zahlung des Drittschuldners an den Kunden zunächst der an Weinhöppel nicht abgetretene Teil der Forderung getilgt. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gilt für die Forderung aus diesem Vertrag dieser Absatz entsprechend.

6. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf durch Weinhöppel einzuziehen. Weinhöppel wird von diesem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn wir unsere Forderungen gefährdet sehen oder der Kunde seine Verpflichtungen Weinhöppel gegenüber nicht erfüllt. Unter diesen Voraussetzungen ist Weinhöppel auch berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Hiergegen kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis dazu, dass die von Weinhöppel mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände, auf dem sich die Gegenstände befinden, betreten und befahren können. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs und die Pfändung eines im Eigentum oder Miteigentum von Weinhöppel stehenden Gegenstandes durch Weinhöppel gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Zur Abtretung von Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware ist der Kunde in keinem Fall befugt. Auf Verlangen von Weinhöppel ist er verpflichtet, seinen Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an Weinhöppel zu unterrichten und Weinhöppel die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Der Kunde darf Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung oder Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Weinhöppel unverzüglich hierüber zu unterrichten.

8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist Weinhöppel auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

X. Erweitertes Pfandrecht

1. Bei Reparaturaufträgen steht uns wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteil-lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

2. Das vertragliche Pfandrecht ist auch für unsere sonstigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vereinbart. Wenn der Gegenstand eines früheren Auftrags später wieder in unseren rechtmäßigen Besitz gelangt, so unterliegt er wegen aller uns dann aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen ebenfalls dem vertraglichen Pfandrecht.

3. Wenn wir von unserem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch machen wollen, so genügt es, wenn die Pfandverkaufsandrohung und sonst erforderliche Benachrichtigungen schriftlich an die letzte uns bekannte Anschrift des Kunden abgesendet werden, sofern eine neue Anschrift im Rahmen einer Einwohnermeldeamtsanfrage nicht festgestellt werden kann. Abweichend von § 1234 Abs. 2 BGB darf der Verkauf nicht vor Ablauf einer Woche nach der Verkaufsansdrohung erfolgen.

XI. Rücknahme von Ware

Soweit wir ordnungsgemäß gelieferte Ware zurücknehmen, ohne zu deren Rücknahme verpflichtet zu sein, erfolgt eine Gutschrift nur für einwandfreie Vertragsgegenstände in Höhe von höchstens 80 % des Rechnungsbetrages.

XII. Allgemeines

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelung des Internationalen Kaufrechts.

2. Der Kunde ermächtigt Weinhöppel unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulassung des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist Hannover, soweit der Kunde Kaufmann, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat.

4. Sollte eine Bestimmung aus diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

Weinhöppel GmbH, HR Hannover HRB 7805
Ust.-IdNr. DE 115691618
Sicherheits-Nr. 232520440003 FA Hannover-Nord

Geschäftsführer :
Wolfgang Weinhöppel
Welf Weinhöppel